

Aktenzeichen: 3 AZR 885/77

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 24. April 1980
(Köln)

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: HGB § 65, §§ 86 a, 87 a, 87 b;
ZPO §§ 286, 561

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 885/77

19 Sa 341/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
24. April 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Hartmann für Recht erkannt:

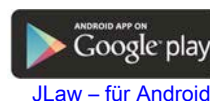
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. August 1977 - 19 Sa 341/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.759,27 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1977 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Revisionsinstanz.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger noch Provisionen zustehen. Der Kläger war aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 29. Juli 1971 bei der Beklagten, einer Vertriebsfirma für Computer- und Datensysteme, als Außendienstmitarbeiter beschäftigt. Er hatte Computer-Systeme der Firma H

mbH zu verkaufen;

mit dieser Firma hatte die Beklagte einen Händler- und Vertriebsvertrag geschlossen. Für seine Tätigkeit erhielt der Kläger neben einem Festgehalt eine Provision, die nach der Höhe des Umsatzes gestaffelt war. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 30. September 1976 nach einer Kündigung durch die Beklagte, die wegen Lieferschwierigkeiten der Firma H erfolgte.

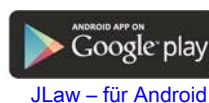
Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung restlicher Provisionen aus drei Geschäftsabschlüssen. Im November 1974 hatte er mit einer Zuckerfabrik einen Vertrag über einen Rechnungsbetrag von 35.520,-- DM vermittelt. Die Beklagte hat nur einen Betrag von 25.520,-- DM verprovisioniert, weil sie ein im Jahre 1973 von ihr geliefertes Gerät zurückgenommen und mit 10.000,-- DM gutgeschrieben hatte. Aus diesem Geschäft verlangt der Kläger restliche Provision von 400,-- DM, weil die Verrechnung mit dem zurückgenommenen Gerät unzulässig sei.

Im Juni 1976 hat der Kläger einen Abschluß mit der Firma P über ein H -EDV-Plattensystem, Modell HC 1/100 zum Preise von 211.233,-- DM vermittelt. Über den gleichen Gegenstand hat er einen Vertrag mit der Firma Pe -Werke KG mit einem Rechnungsbetrag von 206.171,-- DM zustande gebracht. Beide Geschäfte konnten jedoch nicht abgewickelt werden, weil die Firma H , wie sich später herausstellte, die verkauften Systeme in funktionsfähigem Zustand nicht liefern konnte. Aus diesen beiden Geschäften beansprucht der Kläger jedoch Provision in Höhe von 14.591,60 DM, von der er einen unstreitigen Rückforderungsanspruch der Beklagten in Höhe von 3.159,27 DM absetzt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
11.432,33 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
11. November 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und
im Wege der Widerklage,

den Kläger zu verurteilen, an sie
3.159,27 DM nebst 8 % Zinsen seit
dem 1. Oktober 1976 zu zahlen.

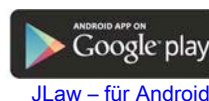
Die Beklagte hat geltend gemacht, sie sei zur Rücknahme
des mit der Lieferung verrechneten Gerätes und Erstattung
des Kaufpreises verpflichtet gewesen, da es nicht funktions-
fähig gewesen sei. Das der Firma P und den
Pe -Werken verkaufte Computer-System H sei 1975
als Neuheit in das Programm aufgenommen worden. Die Firma
H habe versichert, daß die Anlage im Jahre 1976 funk-
tionsfähig sei und zu festen Terminen geliefert werde. Im
Frühjahr und Sommer 1976 habe sich aber herausgestellt, daß
die Anlage unzulänglich gewesen sei. Das habe auch der
Kläger gewußt, und deshalb könne er wegen des späteren
Scheiterns der Lieferungen keine Provisionen beanspruchen.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im
übrigen die Beklagte verurteilt, an den Kläger 400,-- DM zu
zahlen. Auf die Widerklage wurde der Kläger verurteilt,
3.159,27 DM an die Beklagte zu zahlen. Gegen dieses Urteil ha-
der Kläger Berufung eingelegt, der sich die Beklagte ange-
schlossen hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte ver-
urteilt, an den Kläger 11.432,33 DM nebst Zinsen zu zahlen;
die Widerklage hat es abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt
die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage und den Erfolg
ihrer Widerklage. Der Kläger hat beantragt, die Revision zu-
rückzuweisen; zugleich verlangt er Erstattung des Betrages,
den er gezahlt hat, um die Zwangsvollstreckung aus dem erst-
instanzlichen Urteil abzuwenden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

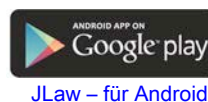
I. Dem Kläger stehen die Provisionen aus den von ihm vermittelten Geschäftsabschlüssen mit der Firma P und den Pe -Werken zu. Daß die Geschäfte nicht durchgeführt worden sind, geht nicht zu seinen Lasten.

1. Nach §§ 65, 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB steht dem Provisionsvertreter für von ihm vermittelte Geschäfte der Anspruch auf Provision auch dann zu, wenn der Arbeitgeber das Geschäft ganz oder teilweise nicht ausführt. Jedoch entfällt der Provisionsanspruch nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB, wenn das Geschäft nicht ausgeführt wird, weil es dem Arbeitgeber unmöglich geworden ist, ohne daß er dies zu vertreten hat, oder wenn die Ausführung ihm nicht zuzumuten ist.

a) Die Revision macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht nicht erwogen, ob der Beklagten die Ausführung des Geschäfts unzumutbar war. Hierzu bestand jedoch kein Anlaß. Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig festgestellt, daß die Aufträge für das Computer-Modell rückgängig gemacht wurden, weil die Herstellerfirma die Anlagen nicht termin- und funktionsgerecht liefern konnte. Wenn die Beklagte dies nicht gelten lassen wollte, mußte sie einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung stellen. Das hat sie nicht getan; deshalb mußte der Senat davon ausgehen, daß das Geschäft wegen der Lieferschwierigkeiten und nicht deshalb gescheitert ist, weil der Beklagten unzumutbar gewesen ist, auf ihm zu bestehen.

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, genügt ihr Vorbringen nicht den formellen Anforderungen an eine derartige Prozeßrüge.

b) Entscheidend ist demnach, ob der Beklagten die Leistung unmöglich geworden ist und ob sie dies vertreten muß. Der Unternehmer hat seinen Geschäftsbetrieb so einzurichten, daß er



- 5 -

die von ihm abgeschlossenen Geschäfte vertragsgemäß erfüllen kann. Er trägt insoweit das Unternehmerrisiko. Daher hat er insbesondere dafür zu sorgen, daß er die von dem Vertreter abgeschlossenen Geschäfte vereinbarungsgemäß erfüllen kann. Hat der Unternehmer einen Grund, an der Leistungsfähigkeit seines Lieferanten zu zweifeln, muß er sich hierüber Gewißheit verschaffen. Kann er nicht mit ausreichender Sicherheit damit rechnen, die zu verkaufende Ware zu beschaffen, darf er dem Vertreter keine Verkaufsaufträge erteilen (vgl. dazu Schröder, Recht der Handelsvertreter, 5. Aufl., § 87 a Rdnr. 34 ff.; Bruggemann in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 87 a Anm. 5).

2.a) Nach den mit ordnungsmäßigen Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sich erst nachträglich ergeben, daß die von der Beklagten verkaufte Computer-Anlage vom Hersteller nicht termin- und funktionsgerecht geliefert werden konnte. Das hat die Beklagte auch zu vertreten. Ihr waren die Lieferschwierigkeiten der Herstellerfirma bekannt. Dennoch hat sie die Computer weiter verkaufen lassen. Wenn schließlich die Vertragserfüllung nicht möglich war, weil die H KG die Anlagen nicht funktionsfähig herrichten konnte, ist dies ein Umstand, den die Beklagte gegenüber ihren Abnehmern zu vertreten hat. Der Provisionsanspruch des Klägers wird dadurch nicht berührt. Die Beklagte hat den Kläger nicht daran gehindert, weitere Aufträge zu vermitteln und damit seine Arbeitskraft einzusetzen, um Provisionen zu verdienen. Sie hat es auch nicht abgelehnt, die Geschäfte abzuschließen. Deshalb spielt es keine Rolle, ob dem Kläger die beim Hersteller und der Beklagten bestehenden Zweifel an der Lieferfähigkeit bekannt waren. Die Beklagte ist, wie der Geschäftsabschluß zeigt, selbst noch davon ausgegangen, daß bestehende Schwierigkeiten beseitigt werden könnten. Wenn die Beklagte jedenfalls das Provisionsrisiko vermeiden wollte, mußte sie den Kläger von weiteren Geschäftsabschlüssen abhalten. Da sie dies nicht getan hat, hilft

- 6 -



Available on the
App Store

JLaw – für iOS